

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl zur Besetzung der Schiedsstelle Priestewitz

Die derzeitige Wahlperiode der Schiedsstelle Priestewitz endet im September 2025.

Die Gemeinde Priestewitz sucht für die neue Wahlperiode 2025 bis 2030 eine/n Friedensrichter/in, eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Protokollführer/in.

Dieses Ehrenamt können Einwohner der Gemeinde Priestewitz übernehmen, die Interesse an einer solchen Aufgabe haben.

Die Aufgabe der Friedensrichterin oder des Friedensrichters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten oder Sühneversuche durchzuführen. Die Aufgabenpalette des Friedensrichters ist vielfältig. Sie umfasst unter anderem die Schlichtung von Nachbarschaftsstreitigkeiten oder von Streitigkeiten mit dem Vermieter, aber auch bei Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung kann der Friedensrichter aussöhnen.

Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter werden ebenso wie deren/dessen Stellvertreter/in und die/der Protokollführer/in für die Dauer von fünf Jahren vom Gemeinderat gewählt. Eine Wiederwahl für die Besetzung der Ämter ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichtes Riesa.

Wer Interesse an der Aufgabe hat, wird gebeten, sich schriftlich **bis spätestens 01.07.2025** bei der Gemeindeverwaltung Priestewitz, Staudaer Str. 1, 01561 Priestewitz zu bewerben.

Folgende Hinweise sollten beachtet werden:

Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Gemäß § 4 Abs. 2 und 3 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz kann Friedensrichter nicht sein, wer

- als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
- die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
- das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.
- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Des Weiteren soll gemäß § 4 Abs. 4 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz Friedensrichter nicht sein, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
2. nicht in der Gemeinde Priestewitz wohnt;
3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Der Friedensrichter, Bewerber oder Vorgeschlagene hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 bis 5 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz nicht vorliegen, und seine Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen des Absatzes 4 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 5 beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.

Nähere Auskünfte über das Amt des Friedensrichters erhalten interessierte Bürger in der Gemeindeverwaltung Priestewitz bei Frau Gorisch (Tel. 03522/5114-12). Die Bewerbungsunterlagen können Sie sehr gern u. a. auf unserer Homepage unter <https://www.priestewitz.de/de/startseite.html> herunterladen.

Priestewitz, 22.04.2025

Gajewi
Bürgermeisterin